



## **FDP Kreisverband Alb-Donau**

### **S a t z u n g**

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2013

## **Zweck und Mitgliedschaft**

### **§ 1 Ziele und Rechtsstellung**

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP), Kreisverband Alb-Donau, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied des Standes, der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(2) Die FDP, Kreisverband Alb-Donau, ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei (FDP), Landesverband Baden-Württemberg, gemäß § 10 der Landessatzung.

(3) Sitz des Kreisverbandes ist Ehingen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Jede Person die im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied des Kreisverbandes werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt und ihr nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das Gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband muss schriftlich unter Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss des Kreisvorstandes rechtswirksam.

(3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.

(4) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, für ein Amt zu kandidieren, soweit es volljährig und mindestens ein Jahr Mitglied der Partei ist.

(3) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass auf die erforderliche Mindestdauer der Parteizugehörigkeit verzichtet wird.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte und des Wahlrechts
4. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe
5. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP im Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe
6. Ausschluss

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zu oder des Austritts aus einer parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Kreisvorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Landesschiedsgericht.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

## **§ 6 Wiederaufnahme**

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig. Die Einwilligung ist vorab einzuholen.

## **Organe des Kreisverbandes**

### **§ 7 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies das Interesse des Kreisverbandes erfordert.

(3) Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder. Dieser muss den Grund des Antrags und die gewünschten zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, der Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte hinzuzufügen.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrags der Mitglieder einzuberufen. Hierbei darf zwischen Einladung und Versammlungstermin der Zeitraum von sechs Wochen nicht überschritten werden, es sei denn, dass eine geringfügige Verschiebung auf Grund der Ferien in Baden-Württemberg erforderlich ist, um möglichst vielen Mitgliedern die Möglichkeit der Teilnahmen an der Mitgliederversammlung zu geben.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen zu erfolgen, wenn Wahlen durchzuführen sind oder über Satzungsänderungen zu beschließen ist. Ansonsten beläuft sich die Mindesteinladungsfrist auf zwei Wochen. Für die Wahrung der Einladungsfrist ist der Zeitpunkt der Versendung der Einladung an die zuletzt angegebene Adresse maßgebend.

(6) War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann beläuft sich die Mindesteinladungsfrist für die erneute Einladung auf zehn Tage.

## **§ 10 Stimmrecht**

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist, dass keine schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne des § 25 vorliegt.

## **§ 11 Antragsrecht, Bekanntgabe von Anträgen**

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes und vom Kreisvorstand gestellt werden.

(2) Die Anträge sind bei vierwöchiger Einladungsfrist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen, der sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gibt.

(3) Bei einer Einladungsfrist unter vier Wochen sind die Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand einzureichen. In diesem Fall erfolgt die Bekanntgabe der Anträge möglichst unmittelbar nach deren Eingang, jedoch spätestens auf der Mitgliederversammlung.

(4) Der Kreisvorstand hat das Recht, Anträge ohne Einhaltung der Fristen der Absätze 2 und 3 einzureichen. Sie sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

(5) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der vorgenannten Fristen eingebracht werden. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung nach Beendigung der Beratung der fristgerecht eingebrachten Anträge und der dazu gestellten Zusatz- und Änderungsanträge ohne Aussprache und Begründung durch den Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Eine andere Reihenfolge der Behandlung von Anträgen erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(6) Zu allen behandelten Anträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Änderungsanträge, die später als zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehen, müssen den Mitgliedern nicht mehr vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine kürzere als die vierwöchige Einladungsfrist zulässig ist.

(7) Die Bekanntgabe der Anträge sowie der Änderungs- und Ergänzungsanträge gegenüber den Mitgliedern kann in der Weise erfolgen, dass diese den Mitgliedern per E-Mail-Anhang in einem allgemein lesbaren Format (z.B. PDF) übermittelt oder im Internet zum Abruf bereitgestellt werden. Mitglieder die nicht über die hierzu erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen, können beim Kreisvorstand die Übermittlung der Unterlagen durch Briefpost oder Telefax beantragen. Die Bekanntgabe der Anträge per Briefpost erfüllt generell die Anforderungen der ordnungsgemäßen Bekanntgabe. Auf die Art der Bekanntgabe und die Möglichkeit der Anforderung der Unterlagen ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Beschlussfassung über:

a) Den Bericht des Kreisvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern des Kreisverbandes beim Kreisvorstand angefordert werden kann. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der von der vorangegangenen Mitgliederversammlung angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der FDP überwiesenen Anträge.

b) Den Bericht des Vorstands zur Rechnungslegung.

c) Den Bericht der Kassenprüfer.

Die vorgenannten Berichte müssen auf der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorliegen.

2. Die Entlastung des Kreisvorstandes.

3. Die Wahl des Kreisvorstandes.

4. Die Wahl der Kassenprüfer.

5. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag.

6. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung.

7. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeshauptausschuss.

8. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksparteitag.

9. Die Nominierung einer/eines Delegierten und einer/eines Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag als Vorschlag für den Landesparteitag.

10. Die Nominierung einer/eines Delegierten und einer/eines Ersatzdelegierten zur Bundesvertreterversammlung als Vorschlag für die Landesvertreterversammlung.

11. Die Festsetzung des Mindestbeitrags.

### **§ 13 Beschlüsse und Abstimmungen**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch die Versammlungsleitung. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Die Versammlungsleitung kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, wenn die Satzung hierfür nichts anderes vorsieht. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann die Versammlungsleitung eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(6) Änderungs- und Ergänzungsanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

## **§ 14 Wahlen**

(1) Die Wahl des Vorstands, der Kandidatinnen/Kandidaten für Bundestag, Landtag und Kreistag und der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt schriftlich und geheim.

(2) Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidatinnen/Kandidaten für alle Wahlen vorzuschlagen.

(4) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.

(5) Wird bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an welchem die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen teilnehmen, die auf sich zusammen mehr als die Hälfte der Stimmen vereinigt haben. Bei dem folgenden Wahlgang gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Im Falle erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(6) Bei Blockwahlen werden mehrere Kandidatinnen/Kandidaten in einem Wahlgang gewählt. Hierbei gelten im ersten Wahlgang diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidatinnen/Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an welchem die Kandidatinnen/Kandidaten teilnehmen, die beim ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht haben. In diesem und den folgenden Wahlgängen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Bei Blockwahlen darf jeder Stimmzettel nur die Namen der Personen enthalten, die im jeweiligen Wahlgang zur Wahl stehen und höchstens so viele Namen, wie im jeweiligen Wahlgang an Personen zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(8) Bei Stichwahlen müssen auf dem Stimmzettel weniger Namen enthalten sein, als Personen zur Wahl stehen. Sind alle Namen aufgeführt, so gilt dies als Enthaltung.

(9) Stimmzettel die Namen enthalten, die im jeweiligen Wahlgang nicht zur Wahl stehen, sind ungültig.

(10) Wenn in einem Wahlgang eine Reihung vorzunehmen ist, ergibt sich diese aus der Anzahl der Stimmen, die die jeweilige Person auf sich vereinigen konnte, in absteigender Reihenfolge. Die Reihenfolge wird für jeden Wahlgang gesondert festgestellt. Das Ergebnis des nächsten Wahlgangs schließt an die letzte Position der Reihenfolge des vorangegangenen Wahlgangs an.

(11) Bei Stimmgleichheit ist zur Feststellung der Reihung eine Stichwahl zwischen den jeweils betroffenen Kandidatinnen/Kandidaten vorzunehmen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist auch zulässig, dass sich die Kandidatinnen/Kandidaten mit Stimmgleichheit vor der Stichwahl oder dem Losentscheid auf eine Reihung einigen, so lange das jeweilige Verfahren noch nicht begonnen hat.

(12) Im Verlauf der Wahlgänge dürfen keine weiteren Kandidatinnen/Kandidaten nachbenannt werden.

(13) Jede(r) gewählte Kandidatin/Kandidat ist zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt. Sie/er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

### **§ 15 Wahl des Vorstands**

(1) Die Wahl des Vorstands erfolgt jeweils durch die Mitgliederversammlung im letzten Quartal für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zur Wahl des neuen Vorstands.

(2) Sämtliche Mitglieder des Vorstands, werden schriftlich und geheim gewählt. Die Wahl hat, mit Ausnahme der Beisitzer, in Einzelwahlgängen zu erfolgen. Die Beisitzer(innen) werden in einem verbundenen Wahlgang (Blockwahl) gewählt, soweit nicht die Mitgliederversammlung beschließt auch diese Wahlgänge als Einzelwahlen durchzuführen.

(3) Bei der Nachwahl von Vorstandsmitgliedern gilt die Wahl jeweils für die restliche Amtsperiode des Vorstands.

### **§ 16 Wahl der Delegierten**

(1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden jeweils im letzten Quartal durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auf der die Neuwahl erfolgt.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen.

(3) Die Wahl der jeweiligen Delegierten/Ersatzdelegierten erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Hierbei ist so zu verfahren, dass zunächst die jeweiligen Delegierten und anschließend die entsprechenden Ersatzdelegierten gewählt werden. Blockwahl ist zulässig.

(4) Für die jeweils gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten ist eine absteigende Reihung vorzunehmen.

### **§ 17 Delegierte**

(1) Erhöht sich die Zahl der jeweiligen Delegierten, so rücken die Ersatzdelegierten entsprechend ihrer Reihenfolge als Delegierte nach und nehmen jeweils den letzten Platz der Delegiertenliste ein.

(2) Vermindert sich die Zahl der jeweiligen Delegierten, so entfällt jeweils der letzte Platz der Delegiertenliste, dieser übernimmt dann Platz eins der Ersatzdelegiertenliste.

(3) Bei Wegfall eines Delegierten oder Ersatzdelegierten rücken die nachfolgenden Plätze entsprechend der vorstehenden Regelungen nach.

(4) Die Vertretung von Delegierten durch Ersatzdelegierte (Stimmrechtsübertragung) ist nicht an eine bestimmte Reihenfolge gebunden.

(5) Bei der Nachwahl von Delegierten oder Ersatzdelegierten gilt die Wahl jeweils für die restliche Amtsperiode, entsprechend des Zeitpunktes der ursprünglichen Wahl.

### **§ 18 Aufstellung der Wahlkreisbewerber bei öffentlichen Wahlen**

(1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerber für Bundestag und Landtag erfolgt durch Wahlkreiskonferenzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 30 der Landessatzung und die entsprechenden Vorschriften dieser Satzung.

(2) Die Wahl der Bewerber erfolgt schriftlich und geheim.

(3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem Wahlgang (Stichwahl) nehmen die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen teil, die zusammen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben.

(4) Gewählt ist die Kandidatin / der Kandidat, die / der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Stichwahl.

(5) Im Falle erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

### **§ 19 Wahl der Kandidaten für den Kreistag und den Gemeinderat**

(1) Die Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten für den Kreistag und den Gemeinderat erfolgt in einem oder mehreren Wahlgängen schriftlich und geheim.

(2) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit ist jeweils eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

### **§ 20 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Sitzungspräsidium. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, besteht dieses aus der/dem Kreisvorsitzenden, als Vorsitzende/Vorsitzendem und ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

(2) Die Personen des Sitzungspräsidiums müssen nicht Mitglieder des Kreisverbandes, jedoch Mitglieder der FDP sein.

(3) Die Personen des Präsidiums können sich gegenseitig in der federführenden Versammlungsleitung ablösen. Unabhängig hiervon ist die Leitung der Versammlung als gemeinsame Aufgabe zu verstehen.

(4) Der/die jeweilige federführende Versammlungsleiter(in) darf sich nicht an einer Debatte beteiligen. Nimmt sie/er an der Debatte teil, ist für diese Zeit die Versammlungsleitung von einer anderen Personen des Sitzungspräsidiums zu übernehmen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Sitzung einen/eine Protokollführer(in) zu wählen.



- (6) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem/der Protokollführer(in) und von der/dem Kreisvorsitzenden oder einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen. Sollten der/die Kreisvorsitzende bzw. die Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf der Versammlung nicht anwesend sein, hat die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Kreisverbandes zu bestimmen, das neben der/dem Protokollführer(in)/Protokollführer das Protokoll unterzeichnet.
- (7) Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen. Diese Mitteilung kann in gleicher Form erfolgen, wie die Bekanntgabe von Anträgen gemäß § 11.
- (8) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (9) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je einer/eines Rednerin/Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (11) Auf Antrag jedes Mitglieds kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (12) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Vorstand**

### **§ 21 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:
- a) der/dem Kreisvorsitzenden
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister(in)
  - d) dem/der Schriftführer(in)
  - e) zwei, bis zu vier Besitzerinnen/Beisitzern
- (2) Bezüglich der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Anzahl der Beisitzer hat die Mitgliederversammlung jeweils vor der Durchführung der Wahl über deren Anzahl zu entscheiden.
- (3) Die dem Kreisverband angehörenden Abgeordneten, die/der Vorsitzende der Kreistagsfraktion oder ihre/seine Stellvertreter und die/der Kreisvorsitzende der Jungen Liberalen oder ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter, soweit sie Mitglieder der Partei sind, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Dasselbe gilt für die Vorsitzenden der Ortsverbände.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Ihnen kann Sitz und Stimme im Vorstand zuerkannt werden.

(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

(6) Tritt mehr als die Hälfte des Kreisvorstandes zurück, so wird dieser neu gewählt.

### **§ 22 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einsetzung von Arbeitskreisen, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistags- und den Gemeinderatsfraktionen und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.

(3) Der Kreisvorstand hat jährlich im letzten Quartal einen Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr zu erstellen und hierüber zu beschließen.

(4) Die/Der Kreisvorsitzende, vertritt den Kreisverband. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung eine/einer seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

### **§ 23 Einberufung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Vierteljahr zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.

(3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss der Kreisvorsitzende eine Sitzung einberufen.

(4) Die Sitzungen sind parteiöffentlich, soweit nicht der Vorstand mit absoluter Mehrheit eine interne Sitzung beschließt.

## **Beitragsordnung**

### **§ 24 Beiträge**

Für den Kreisverband ist die Beitragsordnung des Landesverbandes maßgebend.

### **§ 25 Beitragsverzug, Beitragsnachweis**

(1) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne des § 5 Abs. 3 liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträge im Rückstand ist.

(2) Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtung wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 26 Arbeitskreise**

- (1) Der Vorstand hat das Recht und auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen.
- (2) Jedes Parteimitglied kann in die Arbeitskreise berufen werden. Die Auswahl obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und gegebenenfalls einen oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus ihrer Mitte.

### **§ 27 Gliederung, Ortsverbände**

- (1) Der Kreisverband kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Ortsverbände gliedern und diesen Zuständigkeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung übertragen.
- (2) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- (3) Entscheidungen des Ortsverbandes, welche dem Landesvorstand mitzuteilen sind, sind diesem über den Kreisverband zuzuleiten.
- (4) Untergliederungen des Kreisverbandes (Ortsverbände) haben keine eigene Satzung, keine eigene Beitragshoheit und keine eigene Kassenführung. Soweit erforderlich, werden die Finanzen eines Ortsverbands durch den Kreisverband verwaltet.
- (5) Zur Gründung und Aufrechterhaltung eines Ortsverbandes müssen diesem mindestens fünf Mitglieder angehören.
- (6) Die Mindestzahl von 8 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gilt für Ortsverbände nicht.

### **§ 28 Pflicht zur Verschwiegenheit**

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im Einzelnen zu verstehen ist.

### **§ 29 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens fünf Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand vorliegt und eine Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung von mindestens vier Wochen eingehalten wird. Damit soll eine angemessene Vorbereitungszeit für die Herbeiführung von Satzungsänderungen sichergestellt werden.
- (3) Der Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann gemäß den in der Satzung genannten Formen erfolgen. Soweit der Antrag der Einladung nicht beigelegt ist, ist auf die alternativen Formen der Bekanntgabe in der Einladung hinzuweisen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen mit dem gleichen Beratungsgegenstand müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden, der sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt gibt.

(4) Satzungsänderungen können nicht durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag herbeigeführt werden.

### **§ 30 Auflösung**

(1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tag der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

(2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der Landessatzung.

(3) Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Fall der Auflösung der Landesverband.